

Kreisverwaltung Trier - Saarburg
- Bauen und Umwelt -
z.Hd. Herrn Winfried Esch
Willy-Brandt-Platz 1
54290 Trier

Trier, den 12.09.2016

Betreff: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), Errichtung und Betrieb von 6 WKA in der Gem. Hermeskeil/ auf der Gemarkung Rascheid; gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND und Pollichia (BUND-Az.: 1710-TS-68/ 33445)
Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände; Ihr Schreiben vom 28.08.2013; Az.: 11.144-31, Fristverlängerung gewährt bis 23.09.2016

Sehr geehrter Herr Esch,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Naturschutzverbände BUND und Pollichia nehmen gemeinsam zu dem o.g. Verfahren wie folgt Stellung:
von Seiten der Verbände wird die Förderung von Regenerativen Energien grundsätzlich befürwortet, jedoch muss die Planung und Errichtung auch naturschutzverträglich erfolgen (hierbei verweisen wir nochmals auf das BUND-Positionspapier zur Windkraftnutzung, das schon mehrfach übermittelt wurde). Gerade hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes haben sich die Verbände bereits mehrfach kritisch geäußert.

1. Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 22.10.2013

Wir verweisen auf unsere nachfolgend zitierte Stellungnahme aus dem Jahr 2013 zu den bereits damals – ebenfalls im Bereich der VG Hermeskeil - geplanten Windkraftanlagen, auf die wir uns auch vorliegend vollinhaltlich beziehen. Wir halten sie für nach wie vor aktuell.

„Die Standorte der Windkraftanlagen stehen im Waldgebiet von Hermeskeil bzw. in der Nähe von Waldflächen. Insbesondere die Waldgebiete bieten aufgrund der Sensibilität Lebensraum u.a. für viele verschiedener streng geschützter Tierarten (insbesondere Fledermäuse, Vögel und Wildkatze).

Dahingehend ist aus unserer Sicht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unbedingt notwendig. Allein die großflächige Rodung von Waldflächen (Errichtung der Anlagen und Zuwegung) macht deutlich, dass es zu erheblichen Eingriffen in den Naturhaushalt kommt. Die Nähe der geplanten Anlagen zu den aufgezeigten Schutzgebieten (... benachbarte NSG, Vogelschutz- und FFH-Gebiete, betroffene kartierte bzw. benachbarte Biotope, benachbarte WSG u.a.) macht gerade im Falle der Fledermausarten, vor allem der Mopsfledermaus, Beeinträchtigungen und auch Auswirkungen über die Landesgrenze (Richtung benachbarte Bundesland-Saarland hin) hinweg wahrscheinlich.

Die Standorte der Windkraftanlagen stehen weitestgehend im Waldgebiet bzw. in der Nähe von Waldflächen.

Wir schließen uns den Vorgaben des Untersuchungsrahmens der Schutzgüter nach §2 UVPG (Seite 5f) vom Grundsatz her an. Es sind die Schutzgüter: Mensch, Flora/Fauna, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und sonstige Güter im Rahmen der Untersuchung zu berücksichtigen.

Hier hätten wir jedoch Anregungen vorzubringen: Die Standorte sind jeweils im Detail auf Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt hin zu untersuchen, dies beinhaltet neben den vorgesehenen Standorten der WKA auch die Zuwegung bzw. die Flächen, auf denen die Anlagen vorinstalliert werden müssen (Aspekte: mögliche Befestigung der Zuwegung, Entfernung von Hecken und Bäumen im Bereich der Zufahrten und Installationsflächen). Es ist hinsichtlich des Schutzgutes Wasser anzumerken, dass sowohl Belastungen von Oberflächen- und Grundwasser (insbesondere WSG Zone I und II) grundsätzlich auszuschließen sind.

Hinsichtlich des Biotop- und Artenschutzes ist darauf zu verweisen, dass die WKA im Nordosten z.T. im Bereich biotopkartierter Flächen liegen. Ein Standort in biotopkartierten Flächen schließen wir aus, Flächen in der Umgebung von biotopkartierten Flächen sind im Detail auf die schutzwürdigen Strukturen hin zu untersuchen.

Auch die Schutzgebiete der Umgebung (wie FFH-Gebiete bzw. NSGs) sind auf die Charakterarten hin detailliert zu analysieren und mögliche Schädigungen herauszuarbeiten.

Auch die Artenschutzbestimmungen (insbesondere Vögel – Vogelzug- und Fledermäuse) sind einzuhalten und die entsprechenden Arten genau abzu prüfen.

Wenn die Artenschutzbestimmungen abschließend geprüft sind, ist in die Planung auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einzubeziehen. Durch eine Visualisierung kann aufgezeigt werden bzw. wäre zu untersuchen, wie viele Anlagen der Planungsbereich „verträgt“. Hierbei sollte auch die Effektivität der Anlagen (Windhöfigkeit) an dem vorgesehen Standort mit einbezogen werden. Überlegungen, die Errichtung von WKA auf bestimmte Räume mit hoher Windhöfigkeit zu konzentrieren, wären vorteilhaft und der Verspargelung der gesamten Landschaft vorzuziehen.“

2. Geschützte Arten

Wir beziehen uns desweiteren vollinhaltlich auf die nachfolgend zitierte aktuelle Ausarbeitung des NABU:

„Fledermäuse

Dass Fledermäuse an Windkraftanlagen verunfallen, ist seit dem Jahr 1996 bekannt. Die Anzahl getöteter Fledermäuse kann an Einzelstandorten 50 Tiere pro Anlage und Jahr überschreiten (Brinkmann et al., 2011). Die Schlagopferzahlen variieren an den unterschiedlichen Standorten also sehr stark. So ist an Waldstandorten aufgrund der erhöhten Fledermausaktivität im Durchschnitt mit deutlich höheren Schlagopferzahlen zu rechnen, als an Offenlandstandorten. Aus diesen Gründen ist am geplanten Standort grundsätzlich von einem erhöhten Tötungsrisiko für Fledermäuse auszugehen. An dieser Stelle sei gesagt, dass es absolut unverständlich und aus unserer Sicht unzulässig ist, den Betrieb der Anlagen ohne vorgezogene Abschaltung zu empfehlen. Zumal sich das

Gebiet im rheinland-pfälzischen Kernausbreitungsgebiet der Mopsfledermaus befindet. Nicht umsonst wurden im Umkreis mehrere Wochenstubenkolonien der Art nachgewiesen.

Allgemein:

Grundsätzlich soll das Fledermausgutachten die Grundlage zur Beurteilung liefern, ob durch den Bau der geplanten Anlagen Verstöße gegen §44 BNatSchG zu erwarten sind. Die Verträglichkeitsbeurteilung des Standortes mit Blick auf die streng geschützten Fledermäuse hängt also maßgeblich von den Ergebnissen dieses Gutachtens ab. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass die angewandten Methoden den erforderlichen Wissensstand ermitteln, um diese Beurteilung abschließend tätigen zu können. Das vorgelegte Fledermausgutachten wird diesem Anspruch aber bei weitem nicht gerecht. Der Untersuchungsumfang weicht stark vom aktuell fachlich anerkannten Untersuchungsumfang für Waldstandorte ab. Die Defizite der Untersuchungen im vorgelegten Gutachten werden im Vergleich zum „Naturschutzfachliche(n) Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ deutlich. In diesem wird für Waldstandorte und FFH-Gebiete ein Untersuchungsumfang empfohlen, der in RLP verpflichtend ist. Auch dieser Untersuchungsumfang ist inzwischen bereits fachlich überholt und müsste an neue Erkenntnisse angepasst und die Methodiken zur Erfassung von Fledermäusen deutlich erweitert werden. Da der naturschutzfachliche Rahmen des Landes aber zumindest Minimalanforderungen wiedergibt, muss dieser Rahmen auch zwingend eingehalten werden. Der Untersuchungsumfang ist aber an keinem Punkt erfüllt. Wir möchten bereits an dieser Stelle darauf hinweisen, dass das OVG Koblenz in diesem Jahr Rodungsarbeiten für zwei Windparkprojekte gestoppt hat, da der Untersuchungsumfang nicht ausreichend war, um Konfliktpotenziale hinreichend abzuschätzen. Eine Genehmigung auf Basis der vorliegenden Untersuchungen wäre dem gleichzusetzen und aus unserer Sicht rechtswidrig.

Im Folgenden legen wir exemplarisch dar, an welchen Punkten diesen verpflichtenden Vorgaben bislang nicht entsprochen wurde und was dies für Auswirkungen auf die naturschutzfachliche Beurteilung des Standortes hat.

Quartiere und Quartierangebot:

Der naturschutzfachliche Rahmen empfiehlt für Waldgebiete mit Vorkommen baumhöhlen-bewohnender Fledermausarten die Erfassung des Quartierpotenzials, insbesondere im Bereich der Standorte der geplanten WEA und der Rodungsflächen. Vom Gutachter wurde diese Untersuchung durchgeführt und es wurden auch potenzielle Quartierbäume im Rodungsbereich festgestellt. Obwohl potenzielle Quartierbäume kartiert wurden, unterblieb die nach dem naturschutzfachlichen Rahmen erforderliche Besatzkontrolle (Ausflugzählung, endoskopische Kameras, Infrarot-Kameras etc.) im Zeitraum Ende Mai bis Ende Juli. Es wurde lediglich mittels Detektorbegehungen überprüft, welche Arten im Untersuchungsgebiet allgemein festgestellt werden können. Aufgrund der geringen Reichweite von Detektoren kann nur auf Basis dieser Methode jedoch keinesfalls davon ausgegangen werden, dass einige der potenziellen Quartierbäume nicht doch von Fledermäusen genutzt wurden.

Die Anzahl der Detektorbegehungen ist weit von allen fachlichen Vorgaben entfernt und somit völlig ungeeignet, um eine ehrliche Aktivitätsverteilung im Gebiet zu erfassen. Es war für uns aus den Daten auch nicht wirklich ersichtlich, ob und wenn ja an welchen Stellen Dauererfassungsgeräte eingesetzt wurden, die in der gesamt Zeit Rufe

aufgezeichnet haben. Eine solche Erfassung wäre an allen WEA-Standorten notwendig gewesen.

Bei den wenig erfolgreichen Netzfängen wurden kaum Tiere nachgewiesen. Es wird aber deutlich, dass bei weitem zu wenige Nächte gefangen wurde. An drei Standorten wurde nur je eine Nacht (parallel an allen Standorten zeitgleich) gefangen. Dies ist bei weitem nicht ausreichend. An den Standorten hätte je mindestens vier bis fünf Nächte gefangen werden müssen, verteilt über die gesamte Sommersaison. Demnach fand auch keine Telemetrie von Fledermäusen zur Suche nach Wochenstubenquartieren statt. Es wurde also nicht mittels Telemetrie nach bedeutenden Quartierbäumen der waldbewohnenden Arten, z.B. Bechsteinfledermaus, Braunem Langohr, Mopsfledermaus oder Kleinabendsegler gesucht. Diese Arten können den Sommer über einen Verbund etlichen Quartierbäumen nutzen, dabei wechseln die Weibchen den Wochenstubenbaum regelmäßig. Die vorgelegte Habitatstruktur schließt das Vorhandensein von Quartieren, insbesondere der Mopsfledermaus jedoch nicht aus. Der naturschutzfachliche Rahmen sieht eine Telemetrie von baumbewohnenden Fledermausarten zur Quartiersuche vor.

Vom Gutachter wurden folgende baumbewohnende Arten nachgewiesen:

Bartfledermäuse (Kleine und Große Bartfledermaus möglich), Kleiner und Großer Abendsegler, Fransenfledermaus, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus, Rauhhauffledermaus, und Braunes Langohr. Damit wurden 9 Fledermausarten nachgewiesen, die zur Ermittlung und Verortung funktional bedeutsamer Quartierbäume im Untersuchungsraum hätten telemetriert werden sollen. Zumindest jedoch die kleinräumig agierenden Arten Braunes Langohr, Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus, außerdem noch Kleinabendsegler, da sie besonders schlaggefährdet sind.

Eine Raumnutzungstelemetrie fehlt somit ebenfalls. Uns ist auch nicht bekannt, ob diese für alle angrenzenden Mopsfledermaus-Wochenstuben vorliegt.

Diese unvollständigen Untersuchungen führen nach unserer Auffassung zu einer extrem eingeschränkten Beurteilungsmöglichkeit des tatsächlichen Konfliktpotenzials.

Aus weiteren Defiziten im Untersuchungsumfang ergeben sich verschiedentliche Probleme bei der Beurteilung der Nutzung des UG durch Fledermäuse. Vor allem die Herbst-Zugzeiten werden durch die Kartierung bis zum 07.10. nur unzureichend abgebildet (diese können mitunter bis in den November reichen). Das Konfliktpotenzial wird hierdurch völlig unterschätzt. Auch durch die Tatsache, dass Fledermauszug teilweise an wenigen Tagen erfolgt, kann durch eine lückige Überwachung ein Großteil des Zuges unbeobachtet geblieben sein. Da aber gerade ziehende Tiere durch Rotorschlag betroffen sind, kann hier das Gefahrenpotenzial nicht hinreichend abgeschätzt werden.

Abschätzung der lokalen Population:

Durch die fehlende Suche nach Quartieren und damit auch fehlenden Ausflugszählungen an Wochenstubenquartieren ist zudem auch eine Abschätzung der lokalen Population und damit auch der Auswirkungen auf ebendiese unmöglich. Laut LANA (2009) kann die lokale Population von Fledermäusen als ein Wochenstubenverband definiert werden. Da das Störungsverbot (BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 2) in der Rechtsprechung meist auf die lokale Population bezogen ausgelegt wird, ist eine Abschätzung der lokalen Population zur Konfliktabschätzung unumgänglich.

Rotmilan

Die Raumnutzungsanalyse zeigt Überflüge des nächstgelegenen Rotmilans über den Windpark. Damit ist das Tötungsrisiko für die Tiere in signifikanter Weise erhöht. Diese Situation wird sich nach Rodung der Waldflächen eher verschärfen, da hierdurch sogar neue Bereiche im Wald geschaffen werden, die für den Rotmilan als Jagdgebiet interessant sein könnten. Da es mittlerweile deutschlandweit auch Schlagopfer des Rotmilans in Waldgebieten gibt, ist dies auch nicht grundsätzlich auszuschließen. Vor allem dann, wenn das Waldgebiet insgesamt nicht sehr breit ist, was die Wahrscheinlichkeit von Transferflügen über den Wald erhöht.

Zumindest Anlage Her 01 ist somit auszuschließen. Das Risiko der weiteren Anlagen auf den Rotmilan ist nur schwer abschätzbar. Wir empfehlen daher dringend die Einhaltung des 1,5 km Taburadius.

Auch lehnen wir die Konfliktabschätzung in Prozenten ab. Entscheidend für die Erfüllung der Verbotstatbestände ist nicht der Anteil an der Aktivität, sondern, ob sich das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Dies kann auch schon durch einzelne Überflüge der Fall sein.

Da der Windpark auf Basis der vorgelegten Untersuchungen (insbesondere Fledermäuse) nicht genehmigungsfähig ist, gehen wir an dieser Stelle nicht auf weitere Konfliktpotenziale, wie z.B. Mäusebussard und Waldschnepfe ein.“

Schließlich verweisen wir auf die vom geplanten Windpark ausgehende Gefährdung für eine weitere geschützte Art:

Wildkatze

Im Gebiet und in der Umgebung des geplanten Windparks ist schließlich als weitere geschützte Art die europäische Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*, Anhang IV FFH und Rote Liste) vertreten. Das Erschließungsgebiet zeichnet sich durch Biotopstrukturen aus, die für die Art von besonderer Bedeutung sind: geschlossenes Waldgebiet mit z.T. alten Baumbeständen, mit abgelegenen Waldwiesen, Waldrändern und Bachtälern. Im Hinblick auf die umliegenden Habitate (Talsysteme der Kleinen Dhron, der Ruwer und der Wadrill, dem Osburger Hochwald, dem Staatsforst Hermeskeil und dem Schwarzwälder Hochwald), die erwiesenermaßen sämtlich relevante Siedlungs- und Rückzugsgebiete der Art darstellen, hat das Erschließungsgebiet aufgrund seiner zentralen Lage eine wichtige Vernetzungsfunktion, welche für die Überlebensfähigkeit der Population (genetischer Austausch) außerordentlich wichtig ist.

Sowohl die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen als auch der fortlaufende Betrieb der Anlagen (Lärmemissionen, Schlagschatten) bergen ein erhebliches Störungspotential für die Wildkatze. In seinem Gutachten verweist Hupe 2012 ausdrücklich auf Gefährdungen und auf weiteren Forschungsbedarf, insbesondere der Durchführung einer „Vorher- / Nachherstudie“ (Auswirkungen eines Windparks auf die Europäische Wildkatze

(*Felis silvestris silvestris*) am Rödeser Berg, Hupe, Juli 2012). Dies ist artenschutzfachlich dringend und vorsorglich geboten, damit eine mögliche Gefährdung der Art durch Windkraftanlagen auf qualifizierter wissenschaftlicher Grundlage beurteilt werden kann. Insbesondere gilt dies für Windkraftanlagen an Waldstandorten, die von der Wildkatze besiedelt und zur Reproduktion genutzt werden.

Für viele Karnivoren, insbesondere für Feliden, ist belegt, dass eine Reproduktion fast ausschließlich in weiträumig beruhigten Habitaten erfolgreich stattfindet („Eurasian lynx natal den site and maternal home-range selection in multi-use landscapes of Norway“ in *Journal of Zoology*, Band 297, S. 87-98, 2015, siehe auch derStandard 20.11.2015 - <http://derstandard.at/2000026139476/Hauptsache-Ruhe-im-Bau>).

Für die Wildkatze gelangen in jüngerer Zeit zwar Nachweise in größerer Siedlungs- und Straßennähe, als dies nach früheren Literaturangaben zu erwarten gewesen wäre (so auch im Trierer Raum, Mattheiser Wald). Allerdings wurden Gehecke und Jungtiere ausschließlich in abgelegenen und beruhigten Arealen gefunden.

Vorrangig ist bei einer wissenschaftlichen Untersuchung also darauf abzustellen, ob durch den Betrieb von Windkraftanlagen das umliegende Areal nicht nur als Streifgebiet sowie als Nahrungserwerbs- und Ruheraum der Wildkatze gefährdet ist, bzw. ganz verloren geht, sondern insbesondere auch, ob und inwieweit es als Reproduktionsraum der Art beeinträchtigt wird.

Das Erschließungsgebiet bei Rascheid ist in seiner Funktion als Waldbrückenkorridor für die umliegenden Naturräume schon jetzt durch die verkehrswegebedingte Zerschneidung im Kern-, aber auch im Umgebungsbereich (A1, B 407, B 52 und B 327) stark beeinträchtigt. Eine hinzutretende Belastung der vorhandenen Wildkatzenpopulation durch den geplanten Windpark dürfte zu einer regionalen Existenzgefährdung der Art führen. Insbesondere gilt dies wegen der zu befürchtenden Zerstörung der Habitate als Reproduktionsraum der Wildkatze.

4. Fazit

Die Naturschutzverbände befürworten die Förderung von regenerativen Energien und auch die dadurch eingeleitete Energiewende, jedoch müssen die Naturbelange berücksichtigt werden. Um dies bewerten zu können, sind im Vorfeld weitere detaillierte Untersuchungen von Fauna und Flora notwendig, insbesondere die Artenschutzbestimmungen der Avifauna, der Fledermäuse und der Wildkatze sind hier von Bedeutung und auch einzuhalten.

Neben den eigentlichen Standorten der WKA ist auch die Zuwegung und damit verbunden die Arbeiten (meist Neuerrichtung von breiten befestigten Zufahrtswegen und damit verbunden großflächigen Abholzung von Sträuchern und Bäumen – schneisenartige Zufahrten) in den Untersuchungsrahmen und mögliche Ausgleichmaßnahmen mit einzubeziehen. Zum Teil sind die Transportwege etwas eingengt, so dass der Transport der Anlagenteile eine Verbreiterung der Wege notwendig macht (Befestigung und

Aufweitung der Wege und Kurven sowie dadurch bedingt die Entfernung von Hecken und Bäumen, vgl. Seite 8). Auch diese Flächen sind ökologisch abzuschätzen und entsprechend in den Ausgleich mit einzubeziehen.

Da in dem Bereich der Planungen Habitats des Rotmilans, der Mopsfledermaus und der Wildkatze betroffen sind (Ausschlusskriterium im Artenschutz für Rheinland-Pfalz), kann der Planung nicht zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Rolf Winkler

BUND KG Trier-Saarburg